

Öffentliche Bekanntmachung in der 4. KW 2026

Neuwahl der Schiedsperson (m/w/d) für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)

Hier:

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen interessierter Bürger (m/w/d) beim Magistrat der Stadt Rödermark, Fachdienst Recht, Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark bis spätestens zum 30.04.2026 (§ 2 Abs. 3 HSchAG)

Am 12. Juli 2026 endet die Amtszeit von Herrn Albrecht Becker als Schiedsrichter des Schiedsgerichtsbezirks Rödermark I (Ober-Roden). Die Stadt Rödermark dankt ihm für die bis dahin geleisteten ehrenamtlichen Dienste.

Damit der Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden) mit einer neuen ehrenamtlichen Schiedsperson (m/w/d) (§ 2 Hessisches Schiedsgerichtsgesetz (HSchAG)) besetzt werden kann, soll interessierten Personen (m/w/d) hiermit die Möglichkeit gegeben werden, sich zur Wahl zu stellen.

Die Neuwahl der Schiedsperson (m/w/d) wird voraussichtlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **16. Juni 2026** erfolgen.

Schiedsrichterpersonen (m/w/d) werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person (m/w/d) bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt (§ 4 Abs. 1 HSchG).

Bürger (m/w/d) aus dem Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden, Waldacker, Messenhausen), die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, können sich hierfür schriftlich bis zum

30.04.2026

beim **Magistrat der Stadt Rödermark, Fachdienst Recht, Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark**, bewerben.

Die Aufgaben des Schiedsgerichts bestehen u.a. in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Auf der

- Homepage der Stadt Rödermark abrufbar unter: <https://roedermark.de/leben-in-roedermark/buergerservice/ortsgerichtschiedsamt/> sowie auf der
- Homepage des Bunds Deutscher Schiedsrichter und Schiedsfrauen (Landesvereinigung Hessen) abrufbar unter: <https://www.bds-lv-hessen.de/startseite> als auch in der
- Infobroschüre über das Schiedsamt des Hessischen Ministeriums der Justiz abrufbar unter: https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2023-05/230522_schiedsamt_online_0.pdf

finden Sie weitere Informationen zu den Tätigkeitsfeldern, die ein Schiedsamt beinhaltet.

Bitte beachten Sie insbesondere den folgenden § 3 HSchAG:

§ 3

Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

- 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;*
- 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;*
- 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;*
- 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;*
- 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.*

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

- 1. bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;*
- 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;*
- 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.*

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Im Übrigen bitten wir um Beachtung der weiteren einschlägigen Regelungen des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Dies ist vollständig abrufbar unter: <https://www.rv.hessen-recht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchiedsAmtsGHE1994rahmen>.

Für Ihre Bewerbung bereits an dieser Stelle vielen Dank!

gez.

Jörg Rotter
(Bürgermeister)